



## Übungsleitervertrag<sup>I</sup> - sozialversicherungsfreie Mitarbeit -

### § 1 - Vertragspartner

(1) <sup>1</sup>Der Übungsleiter-Vertrag wird zwischen folgenden Vertragspartnern geschlossen:

Übungsleiter: Name: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon/Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_



Bankverbindung Wir bewegen ... euch!

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.

nachfolgend aus Vereinfachungsgründen

„ÜL“ genannt

*und dem*

Verein: Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e.V.

Schulstraße 2

49828 Neuenhaus

05941/7759950

info@tus-neuenhaus.de

nachfolgend ‚TuS Neuenhaus‘ bzw. ‚Verein‘ genannt.



## § 2 - Tätigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Der ÜL übernimmt die Tätigkeit für den Bereich [REDACTED]. <sup>2</sup>Sollten weitere Tätigkeiten in anderen Bereichen hinzukommen, muss kein weiterer ÜL-Vertrag abgeschlossen werden, sofern sich ggü. Absatz 3 nichts Wesentliches ändert.
- (2) <sup>1</sup>Die Tätigkeit bzw. die Trainingsstunden ist / sind mittels einer monatlichen Stundenliste nachzuweisen, die entweder persönlich oder per Mail (möglichst im PDF-Format) dem Büro des TuS Neuenhaus zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Persönlich überbrachte Stundennachweise sind dabei zu unterzeichnen!
- (3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit des ÜL beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche:
- [REDACTED]

## § 3 - Abgeltung der Übungsleitertätigkeit

- (1) <sup>1</sup>Zur Abgeltung seines Aufwandes kann der ÜL eine zu vereinbarende monatliche Pauschale erhalten, die steuer- (gemäß § 3 Nr. 26 EStG) und sozialversicherungsfrei (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 16 Sozialversicherungs-entgeltverordnung [SvEV]) ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Die Abrechnungen nach Abs. 2 und 3 müssen im Jahresverlauf diese Pauschale ausfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abrechnung erfolgt nach den geleisteten Stunden. <sup>2</sup>Eine Übungsstunde dauert in der Regel 60 Minuten. <sup>3</sup>Der **Stundensatz** orientiert sich an den Vorgaben der Geschäftsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Abrechnung, die gemäß § 2 Abs. 2 nachzuweisen ist, hat unverzüglich zum Monatsende dem TuS Neuenhaus vorgelegt zu werden.
- (4) <sup>1</sup>Der ÜL verpflichtet sich dem TuS Neuenhaus gegenüber, darauf zu achten, dass mit der Zahlung des Übungsleitergeldes seitens des TuS Neuenhaus insgesamt sein Jahresfreibetrag in der jeweils aktuell geltenden Höhe nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Sollte es durch diverse Übungsleitertätigkeiten insgesamt zu einer Überschreitung des Freibetrages kommen, ist der TuS Neuenhaus unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Zwischen Übungsleiter und TuS Neuenhaus ist dann eine rechtskonforme Lösung zu vereinbaren.

#### **§ 4 - Ausübung der Übungsleitertätigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der ÜL verpflichtet sich, den TuS Neuenhaus umgehend schriftlich zu informieren, wenn die Tätigkeit als ÜL nicht mehr ausgeübt wird - siehe dazu § 4. <sup>2</sup>Im Falle einer vorübergehenden z. B. krankheits- oder urlaubsbedingten Aussetzung der Tätigkeit als ÜL, ist dieses auf dem Stundennachweis zu vermerken. <sup>3</sup>Eine Ausfallzeit ist dem TuS Neuenhaus anzuzeigen. <sup>4</sup>Während seiner Abwesenheit hat der ÜL grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlungen des TuS Neuenhaus. <sup>5</sup>Eine Vertretung für ausfallende Stunden ist zwischen dem ÜL und dem TuS Neuenhaus abzustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der ÜL übt seine Tätigkeit nebenberuflich aus. <sup>2</sup>Neben-beruflich ist eine Tätigkeit, wenn sie, bezogen auf das Kalenderjahr, nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

#### **§ 5 Vertragsdauer / Kündigung**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Er beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- (2) <sup>1</sup>Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Bei jeglicher Kündigung durch den TuS Neuenhaus ist eine ausführliche Begründung beizufügen. <sup>2</sup>Vor einer Kündigung ist zu prüfen, ob nicht eine andere Lösung gefunden werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.



## § 6 - Führungszeugnis

- (1) <sup>1</sup>Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gilt ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in Vereinen. <sup>2</sup>Aus diesem Grunde hat jeder Übungsleiter alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass ein entsprechender Eintrag nicht vorliegt. <sup>3</sup>Der Antrag ist über den TuS Neuenhaus zu stellen, da das ansonsten kostenpflichtige Führungszeugnis auf diesem Weg für jeden Übungsleiter kostenfrei ausgestellt werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Führungszeugnis ist eine persönliche Urkunde, die nicht dem TuS Neuenhaus, sondern der beantragenden Person ausgestellt und zugesandt wird. <sup>2</sup>Diese Urkunde ist der Vertrauensperson des TuS Neuenhaus vorzuzeigen, dabei darf das Führungszeugnis bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein. <sup>3</sup>Über die Vorlage wird ein Kurzprotokoll gefertigt, dass die Vertrauensperson und der Übungsleiter für die Richtigkeit incl. Datum zu unterzeichnen haben. <sup>4</sup>Das Führungszeugnis nimmt der ÜL nach der Vorlage wieder zu seinen persönlichen Unterlagen. <sup>5</sup>Eine Kopie des Führungszeugnisses für den TuS Neuenhaus wird nicht gefertigt.

## § 7 - Aus- und Weiterbildung

- (1) <sup>1</sup>ÜL mit Lizenz verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die für die Erhaltung ihrer Lizenz notwendigen Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen. <sup>2</sup>Dazu gehören ggf. auch Kurse in Erster Hilfe. <sup>3</sup>Bei Übernahme von Kosten durch den TuS Neuenhaus, auch teilweise, im Rahmen einer Übungsleiterlizenz verpflichtet sich gemäß der Geschäftsordnung des TuS Neuenhaus - Teil 3 - der Übungsleiter, der im Besitz einer C-Lizenz ist, weitere drei Jahre, der Übungsleiter, der im Besitz einer B-Lizenz ist, weitere 5 Jahre als Übungsleiter für den TuS Neuenhaus tätig zu sein. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden hat der Übungsleiter anteilige Lehrgangskosten dem TuS Neuenhaus zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Wer als ÜL auf Kosten des Vereins Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch nimmt, verpflichtet sich über Abs. 1 hinaus dazu, die neu erworbenen oder erweiterten Fähigkeiten möglichst direkt, aber auf jeden Fall kurzfristig in den Trainingsbetrieb einfließen zu lassen. <sup>2</sup>Besondere Qualifikationen müssen dabei auch besonders beworben werden dürfen, damit ggf. neue oder größere Gruppen entstehen können.

- (3) <sup>1</sup>Wer als ÜL seine nach Abs. 2 erworbenen Fähigkeiten auch nach Aufforderung durch den Vorstand nicht entsprechend im TuS Neuenhaus einsetzt, hat die Kosten für den entsprechenden Lehrgang dem Verein zu erstatten. <sup>2</sup>In begründeten Fällen, z. B. bei einer Ausbildung in mehreren Etappen, kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

### **§ 8 - Erste Hilfe**

- (1) <sup>1</sup>Wer als ÜL nicht sowieso im Rahmen seiner Lizenz zum regelmäßigen Auffrischen seines Erste-Hilfe-Scheines verpflichtet ist, (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1) verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, in regelmäßigen Abständen, wenigstens alle fünf Jahre, Erste-Hilfe-Kurse zu besuchen und seine Ersthelferfähigkeiten aufzufrischen. <sup>2</sup>ÜL insbesondere bei kleineren Kindern besuchen die entsprechenden Kurse „Erste Hilfe am Kind“. <sup>3</sup>Für die Abrechnung des Kurses über die BG ist dem TuS-Büro die Anmeldung zu einem Erste-Hilfe-Kurs mitzuteilen. <sup>4</sup>Eine finanzielle Beteiligung an den Kursgebühren über den TuS erfolgt insbesondere über die Anmeldung bei der BG.

### **§ 9 - Erstattung von Aufwendungen**

- (1) <sup>1</sup>Wenn der ÜL im Rahmen seiner Tätigkeit und damit im Auftrag des Vereins Auswärtsfahrten durchführt, hat er im Rahmen der Geschäftsordnung - Teil 3 - des TuS Neuenhaus - Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. <sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer schriftlichen Reisekostenabrechnung, die der ÜL im Rahmen der Veranstaltungsabrechnung vorzulegen hat.
- (2) <sup>1</sup>Weitere erforderliche Kosten, wie z. B. Telefon- und Portokosten, werden gegen einen schriftlichen Einzelnachweis erstattet.

### **§ 10 - keine Buchung ohne Beleg**

- (1) <sup>1</sup>Für jede Art der Abrechnung benötigt der TuS Neuenhaus einen Beleg. <sup>2</sup>Es gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg! <sup>3</sup>Damit weder der TuS Neuenhaus, noch der ÜL seitens des Finanzamtes oder von anderen Stellen belangt werden kann, verpflichten sich beide Seiten, für jede Zahlung die notwendigen Belege zu erstellen und als Buchungsbegründung vorzulegen.

## **§ 11 - Versicherungsschutz**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Möglichkeiten über den Landessportbund oder über weitere Einzelversicherungen sind die ÜL über den TuS Neuenhaus weitreichend versichert. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung ist der Umgang im Schadenfall im Teil 5 geregelt worden.

## **§ 12 – Bestandteile des Übungsleitervertrages - Präventionsvereinbarungen -**

- (1) <sup>1</sup>Neben den hier genannten Informationen und Vereinbarungen gehören die nachstehend aufgelisteten Unterlagen verpflichtend zur Übungsleitervereinbarung zwischen dem TuS Neuenhaus dem unterzeichnenden Übungsleiter und sind in Verbindung mit dem Abschluss dieses Vertrages vom Übungsleiter zu unterzeichnen:

- a. Ehrenkodex
- b. Vertraulichkeitserklärung
- c. ....

## **§ 13 - Nebenabreden und Salvatorische Klausel**

- (1) <sup>1</sup>Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) <sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. <sup>1</sup>Der Übungsleiter und der TuS Neuenhaus sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Regelungen diejenigen Regelungen treten sollen, die den tatsächlichen Interessen dieses Vertrages am Ehesten entsprechen.

## **§ 14 - Ausfertigungen**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Übungsleitervertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. <sup>2</sup>Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung für ihre Unterlagen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausfertigungen sind von jeder Vertragspartei wenigstens für zwei Jahre bis nach dem Abschluss der Zusammenarbeit aufzubewahren. <sup>2</sup>Darüber hinaus gelten die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.



## § 15 - Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Dieser Übungsleitervertrag tritt bei allen Übungsleitern, die am 01.01.2017 für den TuS Neuenhaus als Übungsleiter tätig sind, einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien zum 01.01.2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sollte bei Vertragsunterzeichnung der 01.01.2017 bereits verstrichen sein, tritt dieser Vertrag rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. <sup>3</sup>Für alle Übungsleiter, die erst nach dem 01.01.2017 für den TuS Neuenhaus als Übungsleiter tätig werden, tritt der Übungsleitervertrag mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Alle älteren Vereinbarungen mit Übungsleitern treten gleichzeitig außer Kraft und werden durch diese neue Regelung ersetzt. <sup>2</sup>Dieses wird durch die Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien bestätigt.

### Anlagen zum Vertrag

<sup>1</sup>Alle zum Vertrag gehörenden Anlagen und Erläuterungen, die nicht zu unterzeichnen sind, sind online als Download auf der Homepage des TuS Neuenhaus zu finden und können bei Bedarf auch in Papierform jederzeit im TuS-Büro angefordert werden. <sup>2</sup>Zur Papiervermeidung wird aber bei Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich auf den Ausdruck folgender Unterlagen verzichtet:

- a. Erläuterungen zum Übungsleitervertrag
- b. Übungsleiterbroschüre
- c. Präventionsvereinbarung gegen Gewalt und sexuelle Gewalt im TuS
- d. ... ???



Neuenhaus, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

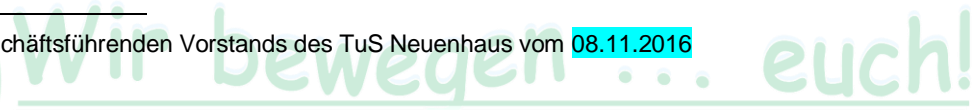
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Vorstand TuS Neuenhaus**  
(zwei Unterschriften)

\_\_\_\_\_  
**Übungsleiter**  
(bei minderjährigen zusätzlich  
wenigstens ein Erziehungsberechtigter)



\_\_\_\_\_  
1. Beschluss des geschäftsführenden Vorstands des TuS Neuenhaus vom 08.11.2016



Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.